

**Direktionsverordnung
über die Führung des Grundbuches mit elektronischer
Datenverarbeitung * (EDVGB DV)**

vom 22.04.1998 (Stand 01.01.2010)

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 64 Absatz 4, 108 Absatz 2, 109 Absatz 3 und 111 ff. der Eidgenössischen Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch (GBV¹), Artikel 121 a des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB²) und Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG³),

beschliesst:

Art. 1 *Grundsatz*

¹ Das Grundbuch im Kanton Bern wird mit elektronischer Datenverarbeitung geführt.

² Die Abteilungen und die entsprechenden Register werden nach den Vorschriften der eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch geführt.

³ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sorgt im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 Datenschutzgesetz⁴) für den Datenschutz insgesamt.

Art. 2 *Spezialregister*

¹ Neben den in der Verordnung betreffend das Grundbuch zugelassenen Hilfsregistern wird ein Register «Übrige Berechtigte» geführt. Darin werden die Berechtigten aus Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen aufgeführt.

¹) SR 211.432.1

²) BSG 211.1

³) BSG 152.01

⁴) BSG 152.04

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 *Besondere Miteigentumsanteile, Autoabstellplätze und dergleichen*

¹ Miteigentumsanteile, die im Eigentum von Ehegatten stehen, sowie Autoabstellplätze und dergleichen müssen nicht als eigene Grundstücke geführt werden.

Art. 4 *Personendaten*

¹ Nebst den in Artikel 108 Absatz 4 GBV⁵⁾ vorgesehenen Personendaten werden die folgenden Daten der zentralen Personenverwaltung der Steuerverwaltung (ZPV) entnommen und in die Register aufgenommen:

- a die AHV-Nummer,
- b die Nummer der ZPV,
- c der Heimatort einer Person,
- d die Angabe, ob eine Person verheiratet ist oder nicht.

Art. 5 *Zugriff im Abrufverfahren*

¹ Das Amt für Geoinformation des Kantons Bern und die zur Ersterhebung, Erneuerung und Nachführung ermächtigten Geometerbüros dürfen direkt auf die Hauptbuchdaten zugreifen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. *

² Die Steuerbehörden des Kantons dürfen direkt auf die Hauptbuchdaten zurückgreifen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Art. 6 *Pfandtitel*

¹ Entkräftete Pfandtitel werden von Amtes wegen der berechtigten Person ausgehändigt.

Art. 7 *Einführung*

¹ Das mit elektronischer Datenverarbeitung geführte Grundbuch wird nach den Weisungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion grundsätzlich gemeindegeweise auf einen bestimmten Stichtag eingeführt. Die Grundbuchämter melden der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion jede Teileinführung. *

² Für Gemeinden, in denen das Grundbuch noch nicht mit elektronischer Datenverarbeitung geführt wird, gilt weiterhin das bisherige Recht.

Art. 8 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

⁵⁾ SR 211.432.1

Bern, 22. April 1998

Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor:
Annoni

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
22.04.1998	01.01.1998	Erlass	Erstfassung	98-38
09.05.2005	01.07.2005	Erlasstitel	geändert	05-39
09.05.2005	01.07.2005	Art. 5 Abs. 1	geändert	05-39
06.10.2009	01.01.2010	Art. 7 Abs. 1	geändert	09-114

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	22.04.1998	01.01.1998	Erstfassung	98-38
Erlasstitel	09.05.2005	01.07.2005	geändert	05-39
Art. 5 Abs. 1	09.05.2005	01.07.2005	geändert	05-39
Art. 7 Abs. 1	06.10.2009	01.01.2010	geändert	09-114